

RS Vwgh 2001/9/3 2001/10/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2001

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

DSt Rechtsanwälte 1990 §72 Abs1;

Rechtssatz

Der Umstand, dass die Rechtskraft der Entscheidung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (OBDK) mit ihrer Erlassung eintritt, und die Entscheidung auch durch den Verfassungsgerichtshof nicht aufgehoben wird, vermag nichts daran zu ändern, dass der Eintritt der Wirkungen dieses Erkenntnisses der OBDK gemäß § 72 Abs 1 DSt Rechtsanwälte 1990 während der Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens suspendiert und die Standeszugehörigkeit des Beschwerdeführers während dieses Zeitraumes somit gegeben sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001100107.X06

Im RIS seit

06.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at